

Vergleich der Kompetenzen der Ausbildungsrahmenpläne Ausbau, Hochbau, Tiefbau der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau (Maurer, Betonbauer, Feuerungs- und Schornsteinbauer)	§ 11 Ausbau (Zimmerer, Stukkateur, Fliesenleger, Estrichleger, Wärme- Kälte- Schallschutzisolierer, Trockenbauer)	§ 17 Tiefbau (Straßenbauer, Rohrleitungsbauer, Kanalbauer, Brunnenbauer, Spezialtiefbauer, Gleisbauer)
Nrn. 1 – 4 *1)	<p>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1) (§ 11 Nr. 1) (§ 17 Nr. 1)</p> <p>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</p>		
	<p>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2) (§ 11 Nr. 2) (§ 17 Nr. 2)</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</p>		

Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 1 – 4 *1)	<p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3) (§ 11 Nr. 3) (§ 17 Nr. 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p> <hr/> <p>Umweltschutz (§ 5 Nr. 4) (§ 11 Nr.4) (§ 17 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>		
Nrn. 5 -9 6 Wochen *2)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 5 Nr. 5) (§ 11 Nr. 5) (§ 17 Nr. 5)</p> <p>a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen</p>		

--	--

Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 5 -9 6 Wochen *2)	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 5 Nr. 6) (§ 11 Nr. 6) (§ 17 Nr. 6)</p> <p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) Arbeitsplatz sichern</p> <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <p>c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</p> <p>d) bei der Prüfung der Betriebssicherheit von Arbeitsund Schutzgerüsten mitwirken</p> <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>f) Störungen an Geräten erkennen und melden</p> <p>g) Werkzeuge warten</p> <hr/> <p>Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau und Bauhilfsstoffen (§ 5 Nr. 7) (§ 11 Nr. 7) (§ 17 Nr. 7)</p> <p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen</p> <p>b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p> <hr/> <p>Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen (§ 5 Nr. 8) (§ 11 Nr. 8) (§ 17 Nr. 8)</p>		

	a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Ausführungsskizzen anfertigen c) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln		
Zeitrictwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 5 -9 6 Wochen *2)	<p>Durchführen von Messungen (§ 5 Nr. 9) (§ 11 Nr. 9) (§ 17 Nr. 9)</p> a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstabdurchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile abstecken		
Nrn. 10 - 12 20 Wochen	<p>Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen (§ 5 Nr. 10) (§ 11 Nr. 10) (§ 17 Nr. 10)</p> a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen		

Zeitrictwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 10 - 12 20 Wochen	<p>Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 5 Nr. 11) (§ 11 Nr.11) (§ 17 Nr. 11)</p> <p>Schalungen:</p> <p>a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen</p> <p>b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern</p> <p>Bewehrungen:</p> <p>c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstelle</p> <p>d) Betonstahlmatten zuschneiden</p> <p>e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen</p> <p>Beton:</p> <p>f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</p> <p>g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln</p> <p>h) Oberflächen nacharbeiten</p> <p>i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen</p> <p>k) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p> <p>l) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten</p>		
	<p>Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 5 Nr. 12) (§ 11 Nr.12)</p> <p>a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</p> <p>b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen</p> <p>c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken</p>		<p>Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 17 Nr. 12)</p> <p>a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</p> <p>b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen</p>

	<p>d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p> <p>e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten</p> <p>f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen</p>		<p>c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatischen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken</p> <p>d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p> <p>e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten</p>
<p>Zeitrichtwerte (Wochen)</p>	<p>§ 5 Hochbau</p>	<p>§ 11 Ausbau</p>	<p>§ 17 Tiefbau</p>
<p>Nrn. 13 - 20 18 Wochen</p>	<p>Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 5 Nr. 13)</p> <p>a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten</p> <p>b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</p>	<p>Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 11 Nr.14)</p> <p>a) Dämmstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und vorbereiten</p> <p>b) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</p> <p>c) Oberflächenschutz für Dämmungen vorbereiten und anbringen</p>	-
	<p>Herstellen von Putzen (§ 5 Nr. 14) (§ 11 Nr.15)</p> <p>a) Untergrund beurteilen</p> <p>b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen</p> <p>c) Spritzbewurf von Hand auftragen</p> <p>d) einlagigen Putz herstellen</p> <p>e) gerades Stuckprofil ziehen</p>		-
	<p>Herstellen von Estrichen (§ 5 Nr. 15) (§ 11 Nr.16)</p> <p>a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen</p>		-

	b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln		
Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 13 - 20 18 Wochen	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 5 Nr. 16) (§ 11 Nr.17) a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen		-
	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 5 Nr. 17) a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Wand-Trockenputz ansetzen	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 11 Nr. 18) a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen	-

	e) Fugen verspachteln	e) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen f) Wand-Trockenputz ansetzen g) Fugen verspachteln	
Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 13 - 20 18 Wochen	<p>Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 5 Nr. 18)</p> <p>a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</p> <p>b) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen</p> <p>c) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen</p> <p>d) offene Wasserhaltung durchführen</p> <p>e) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern</p> <p>f) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</p> <p>g) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen</p> <p>h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten</p>	-	<p>Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung (§ 17 Nr. 13)</p> <p>a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</p> <p>b) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus beurteilen</p> <p>c) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen</p> <p>d) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen</p> <p>e) offene Wasserhaltung durchführen</p> <p>f) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern</p> <p>g) den Verbau von Baugruben und Gräben auf Sicherheit einschätzen</p> <p>h) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</p> <p>i) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen</p> <p>k) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und</p>

			verdichten
Zeiträume (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
Nrn. 13 - 20 18 Wochen	<p>Herstellen von Verkehrswegen (§ 5 Nr. 19)</p> <p>a) Untergrund verbessern b) ungebundene Tragschichten herstellen c) Planum durch Verdichten unter Beachtung der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen d) Einfassungen in Geraden herstellen e) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen</p>	-	<p>Herstellen von Verkehrswegen (§ 17 Nr. 14)</p> <p>a) Verkehrswege abtragen, Stoffe getrennt lagern b) Untergrund verbessern c) ungebundene Tragschichten herstellen d) Planum durch Verdichten unter Beachtung der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen e) Einfassungen in Geraden herstellen f) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen g) Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere Metalle und Kunststoffe, sägen, feilen,</p>

			bohren und schleifen
	<p>Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 5 Nr. 20)</p> <p>a) Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten</p> <p>b) Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen</p> <p>c) Rohre und Formstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen</p> <p>d) Kontrollschächte herstellen</p> <p>e) Dränung einbauen</p>	-	<p>Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 17 Nr. 15)</p> <p>a) Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten</p> <p>b) Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen</p> <p>c) Rohre und Formstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen</p> <p>d) Kontrollschächte herstellen</p> <p>e) Dränung einbauen</p>

Zeitrichtwerte (Wochen)	§ 5 Hochbau	§ 11 Ausbau	§ 17 Tiefbau
8 Wochen	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 11, 12 oder 14 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10, 11, oder 14 -18 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 12, 13, 14 oder 15 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden

- *1) Die Kompetenzen der Nrn. 1 - 4 sind begleitend während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln.
- *2) Die Kompetenzen der Nrn. 5 - 9 sind im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

- Die Unterschiede in den Ausbildungsrahmenplänen (ARPL) werden erst ab der Nr. 12 erkennbar. Ab Nr. 12 sind die Unterschiede zu beachten.
- Die Zeitrichtwerte des ARPL sind auf 52 Wochen ausgerichtet und auf 36 Schulwochen aufzuteilen.